

Leibniz Universität Hannover

Gebäude 4201

Herrenhäuser Straße 8

Brandschutzordnung

DIN 14096

Teil B

Anhang Gebäude 4201

Stand: 20.03.25	Leibniz Universität Hannover
	Brandschutzordnung DIN 14096
	Teil B Anhang Gebäude 4201

1 Einleitung

Dieser gebäudespezifische Anhang zur Brandschutzordnung (BSO) Teil B der Leibniz Universität Hannover gilt für alle Personen, die sich nicht nur vorübergehend im Gebäude 4201 (Herrenhäuser Straße 8) aufhalten (z. B. Beschäftigte und Studierende).

Sie gilt ausschließlich in Verbindung mit dem allgemeinen Teil der Brandschutzordnung Teil B und ergänzt bzw. konkretisiert diesen.

Die Brandschutzordnung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Hannover, den 26.08.2019

gez. Unterschrift

Dr. Christoph Strutz
Hauptberuflicher Vizepräsident

2 Brandschutzordnung

Brände verhüten


Keine offene Flamme;
Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden  Handfeuermelder betätigen
 Notruf 112

In Sicherheit bringen

 Gefährdete Personen warnen
Hilflose mitnehmen
Türen schließen
 Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen
Aufzug nicht benutzen
 Sammelstelle aufsuchen
Auf Anweisungen achten

Löschversuch unternehmen  Feuerlöscher benutzen

Brandschutzordnung nach DIN 14096 / Erstellt: 25.07.2019, Das Präsidium
Leibniz Universität Hannover – Gebäude 4201

BSO Teil A Gebäude 4201

Stand: 25.07.19	Leibniz Universität Hannover
	Brandschutzordnung DIN 14096
	Teil B Anhang Gebäude 4201

3 Brandverhütung

Keine Ergänzungen zum allgemeinen Teil der Brandschutzordnung Teil B.

4 Brand- und Rauchausbreitung

Im Gebäude gibt es in den Treppenträumen des A-Traktes sowie in den Fluren des D-Traktes Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, die jeweils über die Bedienstellen im Erdgeschoss (orange-farbenes Gehäuse) auszulösen sind.

5 Flucht- und Rettungswege

Vor die Glaselemente in den Flurwänden dürfen flur- und raumseitig keine brennbaren Möbel und keine anderen brennbaren Gegenstände gestellt werden.

Die Flure im Gebäude sind frei von Brandlasten zu halten.

Im Erdgeschoss des B-Traktes sind die als Aufstellpodeste für Ausstellungen dienenden nicht brennbaren Boxen zulässig, wenn die Ausstellung einseitig stattfindet, die Mindestflurbreite von 1,20 m gegeben ist und diese auch durch Umstürzen der Ausstellungsstücke nicht unterschritten wird. Zudem sind an den Exponaten keine zusätzlichen Beleuchtungen oder andere Zündquellen anzubringen.

Die Glasvitrine als Einbauschränk im Erdgeschoss des C-Traktes muss geschlossen gehalten werden.

Die Brandlasten in der Eingangshalle sind auf ein Minimum zu reduzieren, Aufsteller für Informationsmaterial, Schaukästen für Institute o. ä. sind zulässig, wenn sie aus mindestens schwer entflammenden Baustoffen bestehen.

6 Melde- und Löscheinrichtungen



Im Gebäude sind automatische Brandmelder sowie unter anderem im Bereich der Flucht- und Rettungswege Handfeuermelder der Brandmeldeanlage angebracht. Diese alarmieren direkt die Feuerwehr.

Nebstehendes Hinweisschild weist auf die Standorte von Feuerlöschern hin. Diese sind auch in den Flucht- und Rettungsplänen gekennzeichnet.



7 Verhalten im Brandfall

Keine Ergänzungen zum allgemeinen Teil der Brandschutzordnung Teil B.

Stand: 20.03.25	Leibniz Universität Hannover
	Brandschutzordnung DIN 14096
	Teil B Anhang Gebäude 4201

8 Brand melden

Das Gebäude ist mit einer Brandmeldeanlage ausgestattet, sodass Feuer und Rauch durch die automatischen Brandmelder umgehend an die Feuerwehr gemeldet werden. Zusätzlich kann die Brandmeldeanlage durch das Betätigen der Handfeuermelder (rotes Gehäuse) ausgelöst werden.

9 Alarmsignale und Anweisungen beachten

Im Gebäude gibt es eine akustische Alarmierungseinrichtung. Bei Auslösung der Brandmeldeanlage ertönt ein auf- und abschwellendes Sirensignal.

10 In Sicherheit bringen

Der Sammelplatz für das Gebäude befindet sich vor dem Haupteingang des Gebäudes und ist in den aushängenden Flucht- und Rettungsplänen gekennzeichnet.



11 Löschversuche unternehmen

Keine Ergänzungen zum allgemeinen Teil der Brandschutzordnung Teil B.

12 Besondere Verhaltensregeln

Der zweigeschossige Zeichensaal B-183/B075/B081/B083 darf nicht für (Lehr-) Veranstaltungen mit mehr als 200 Personen genutzt werden.

Die Seminarräume C150 und C153 dürfen ausschließlich mit geschlossener Trennwand genutzt werden.

Die Verglasungen in den Treppenträumen A035 und A044 zum Ausstellungsraum „Kleines Foyer“ (Raum A026) sind Brandschutzverglasungen. Diese dürfen nicht beklebt oder verändert werden. Das Aufkeilen der Türen ist strikt verboten.